

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag,
16.01.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	03/2020
HA Nr.	1/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim	
Breuer, Wolfgang	Feuerwehr
Cugaly, Ralf	
Henseler, Frank	Feuerwehr
Krumbach, Nicole	
Pilger, Christiane	
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter	
von Bülow, Alice, Beigeordnete	
Walter, Sabine	

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
---------------------	--------------------

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019	
4	Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“	779/2019-3
5	Entwurf des Gesamtabchlusses 2018	751/2019-2
6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten	605/2019-2
10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	726/2019-5
11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet	038/2020-3
12	Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro	784/2019-11
13	Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020	782/2019-11
14	Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"	016/2020-GB
15	Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte	018/2020-11
16	Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis	026/2020-3
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	031/2020-1
18	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnung 23 von der

Tagesordnung abzusetzen

und

2. auf Antrag der SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 6-8 zusammen zu behandeln aber getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 18.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 11

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019 keine Einwände.

4	Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“	779/2019-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Entwurf des Gesamtabchlusses 2018	751/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

- Einstimmig -

6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur

Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 17.05.2020 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest sowie Klimatag“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
---	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2020 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangeliegenheiten	605/2019-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die bisherige Verfahrensweise nicht zu verändern.

- Einstimmig -

10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	726/2019-5
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, das Projekt, „Nette Toilette“ im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen und zu prüfen, ob im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts die Ausgabe außerplanmäßig aus dem allgemeinen Haushalt getätigt werden kann und den Seniorenbeirat über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

- Einstimmig -

11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet	038/2020-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Weiler betr. Frage 4 letzter Absatz

Was ist da seitens der Stadt vorgesehen?

Antwort:

Initiiert durch den AK Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der FFW der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Bornheim, wird in entsprechenden Zeiten anlassbezogen berichtet, weil man nur dann die Wahrnehmung der Bevölkerung hat, dass sie bereit sind solche Meldungen zu lesen. Verstärkt Meldungen/Informationsmitteilungen über die Presse und über die Internetseite erfolgen. Es wird auch häufiger in Zukunft bei solchen Wetterlagen auf die entsprechenden Warn- und Gefahrenstufen, die aktuell gelten, hingewiesen. Nur durch die stete Wiederholung kann man hoffen, in das Bewusstsein der Bevölkerung zu dringen und zu sensibilisieren.

Die Idee Informationsschilder aufzustellen wurde verworfen, da diese sehr schnell nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Löschgruppen betreiben dazu noch im Bereich der social media verschiedene Plattformen, wo sie, unterstützt durch die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, immer wieder entsprechende Warnhinweise bringen.

AM Kleinekathöfer betr. Warn App Nina

Wäre es möglich dort solche Warnungen zu platzieren?

Antwort:

Die Warn App Nina ist eine landesweit betriebene Plattform und App, auf die nach bestimmten Maßgaben zugegriffen werden darf.

Die App ist für akute Gefahrenlagen vorgesehen. Darüber hinaus können keine präventiven Mitteilungen gemacht werden.

AM Quadt-Herte betr. Frage 2, Tanklöschfahrzeug

Kann bei der Anschaffung und Ausschreibung darauf geachtet werden, dass ein Fahrzeug ausgeschrieben wird, das dann geländegängig ist?

Antwort:

Ja, im Brandschutzbedarfsplan ist die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges vorgesehen. Ein geländegängiges/geländefähiges Fahrzeug ist angedacht.

12	Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts-und Vergabeamt, Ratsbüro	784/2019-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Quadt-Herte

Gibt es einen genauen Zeitpunkt, wann die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt?

Antwort:

Der offizielle Rentenbeginn ist der 01.06.2020, aber Ende April wird sich Frau Pilger verabschieden.

13	Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020	782/2019-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon

Was bedeutet dies für die Personalkosten?

Antwort:

Im Rahmen der Personalkosten/Stellenbewertung wirkt sich das auf eine Beamtenstelle aus, die von A12 auf A13 umzustellen ist.

14	Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"	016/2020-GB
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Weiler

Warum wird keine Veranstaltung durchgeführt?

Antwort:

Was gemacht wird, stimmt die Gleichstellungsbeauftragte ab.

In diesem Jahr wurde nur auf die Aktion hingewiesen.

Sollte es der Wunsch sein, wird die Gleichstellungsbeauftragte gebeten, mit Beteiligung der Fraktionen am „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“ eine Veranstaltung durchzuführen.

AM Maria Koch

Können dazu auch die Ratsherren eingeladen werden?

Antwort:

Bei Veranstaltungen werden immer alle Frauen und Männer eingeladen.

15	Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte	018/2020-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

16	Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis	026/2020-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Söllheim betr. Verzögerung des Neubaus der Rettungswache

Antwort:

Man ist froh, dass die Rettungswache in Bornheim, wenn die Stellen im Rhein-Sieg-Kreis besetzt werden, als erstes auf der Prioritätenliste steht und dass an der aktuellen Situation etwas verbessert werden soll (z.B. Aufstockung, Anbau an die Containeranlage).

AM Hanft

Wenn die Grundstücksverhandlungen noch nicht abgeschlossen sein sollten, könnte da von Seiten der Verwaltung etwas über den neuen Sachstand im nicht öffentlichen Teil gesagt werden?

Antwort:

Dies wird im nicht öffentlichen Teil berichtet.

17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	031/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

18	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Heßling

Wann öffnet die geschlossene Postfiliale in Hemmerich wieder?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Quadt-Herte betr. Tiefbauarbeiten Am Hühnermarkt durch die Telekom für Glasfasernetz
Ist die Maßnahme vorgezogen worden und gibt es keine Anfragen mehr für die zweite Charge?

Antwort:

Die Telekom ist nicht in der zweiten Tranche dabei, sondern ist noch mit der 1. Tranche intensiv beschäftigt.

Es kann sein, dass die Schaltkästen schon verbunden werden. Zuerst soll aber der 1. Abschnitt abgeschlossen werden, welcher noch andauert.

AM Hanft

Im Bereich Brenig wurden im November Grundstückseigentümer durch ein Callcenter der Niederlande wegen Terminvergabe in den nächsten Tagen von der Telekom kontaktiert. Passiert ist über Monate nichts und bei den Bereitstellungsplätzen der Lagermaterialien sind seit Wochen keine Aktivitäten mehr zu beobachten.

1. Ist der Verwaltung ein Zeitplan bekannt für diese weiteren Ausführungsarbeiten im Glasfaserausbau?

Antwort:

Die baulichen Aktivitäten werden noch das ganze Jahr 2020 in Anspruch nehmen und die Bauphase für die Technik ist bis März 2021 vorgesehen.

2. Bedeutet das im Extremfall, dass bis März 2020/2021 der jetzige Zustand so lange Bestand haben könnte?

Antwort:

Ja, der Technikausbau wird in der 2. Jahreshälfte 2020 beginnen.

Ende der Sitzung: 19:32 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

27.12.2019

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister der Stadt Bornheim
- Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss -
Raushausstr. 2

53332 Bornheim

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 16.01.2020
Höhe der „Freiwilligen Ausgaben“ im Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

**Wie hoch ist/war der Haushaltsansatz für „Freiwillige Leistungen“ im Haushaltsjahr
2019?**

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit herzlichen Grüßen



Antwort:

Nach der Definition der Aufsichtsbehörden zählen verschiedene Leistungen etwa die Unterstützung der offenen Ganztagschulen, Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Zuschuss an das Kulturforum und die Musikschule sowie verschiedene Mitgliedschaften (z.B. Hochwassernotgemeinschaft Rhein, Landesverband VHS, Verkehrswacht, Rhein-Voreifel-Touristik e.V., Verband Standesbeamte, Organisation Rechnungsprüfung, Kämmerer-Verband) und die Wirtschafts- und Tourismusförderung zu den freiwilligen Aufgaben. Die Stadt Bornheim und auch viele andere Städte sehen viele dieser Aufgaben im Pflichtaufgabenbereich.

Der Haushaltsansatz für Freiwillige Leistungen im Haushaltsjahr 2019 ist der Vorlage „Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen“ (Vorlage 547/2018), Anlage 7 im Ratsinformationssystem zu entnehmen

Zusatzfrage:

Kann die Summe genannt werden?

Antwort:

In der Anlage kann dies nachgelesen werden. Es sind ca. 800.000 Euro, dies entspricht ca. 0,7% des Haushaltsvolumens.